

Informationen zum Integrationsgesetz und zu FIM
(Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen)

halle[★]saale
HÄNDELSTADT

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

— Rechtsgrundlagen

- befristetes AMP des Bundes i.S. des § 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III
- es gelten die Vorschriften des § 421a SGB III sowie des § 5a AsylbLG
- Verwaltungsvereinbarung Bundesregierung (BMAS) mit Bundesagentur

— Ziel

- sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens
- niedrigschwellige Heranführung an den Arbeitsmarkt

— Zielgruppe

- arbeitsfähige Leistungsberechtigte des AsylbLG
- 18. Lebensjahr vollendet und nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegend
- nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, nicht für Duldungen
- Verbleib in Maßnahme auch nach Stattgabe Asylantrag möglich

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Inhalt / Gegenstand der Förderung

- Arbeiten in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 Asylgesetz) => „interne“ FIM
- Arbeiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern => „externe“ FIM
- Zuweisungsdauer bis zu 6 Monate, bis zu 30 Std./Woche
- Teilnehmer erhalten pauschalisierte Mehraufwandsentschädigung (0,80 €/Stunde)
- Übernahme höherer notwendiger Aufwendungen möglich
- monatliche Pauschale für Maßnahmenträger bei „interner“ FIM= 85 €/Monat, bei „externer“ FIM= 250 €/Monat
- Kombination mit Sprach- oder Integrationskursen möglich
- Vorrang von z.B.
 - Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Ausbildung oder Studium
 - Integrationskurs und berufsbezogene Deutschsprachförderung
 - Maßnahmen der Arbeitsförderung

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- **Geltungsdauer**
 - bis 31. Dezember 2020 (letzter möglicher Teilnehmer-Tag)
- **Finanzierung**
 - 300 Mio. Euro jährlich
 - 50.000 Plätze bzw. 100.000 Teilnehmer jährlich
 - 2016: 75 Mio. Euro Ausgabemittel und 225 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen (insg. fällig 2017)
- **Verteilquote**
 - „interne“ FIM dürfen 25% nicht übersteigen
 - Land Sachsen-Anhalt 631 „interne“ und 1.893 „externe“ FIM
 - regionale Verteilung der Maßnahmeplätze durch Regionaldirektion SAT an Agenturen für Arbeit (getrennt nach „interne“ FIM und „externe“ FIM) auf Grundlage des vom Land vorgegebenen Verteilschlüssels
 - Umverteilung bei Mehr-/Minderbedarfen nach Abstimmung mit den Ländern ist möglich

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- Zuständige Behörde**
- hat die Pflicht Einsatzmöglichkeiten und Träger zu finden
 - stellt bedarfsgerechte und ausgewogene Verteilung der FIM sicher
 - stellt Antrag bei der Agentur für Arbeit (AA)
 - bestimmt die potenziellen Teilnehmenden
 - Auswahl und Zuweisung der TN in die FIM
- Maßnahmeträger**
- schafft geeignete FIM
 - unterstützt bei der Auswahl der TN
 - führt die FIM durch
 - übermittelt die Abrechnungsunterlagen an die AA
 - Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
 - Bereitstellung der Erhebungsbögen an die AA
- Agentur für Arbeit**
- nimmt Anträge entgegen und prüft diese (Antragsvoraussetzungen und verfügbare HHM)
 - führt Abrechnungen durch und erstattet die Kosten

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Wer ist antragsberechtigt?

- bei „externen“ FIM allein die zuständige Behörde (im Namen und Auftrag des Maßnahmenträgers)
- bei „internen“ FIM die staatlichen Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen

Wer kann Maßnahmenträger sein?

- für „interne“ FIM: Träger einer Aufnahmeeinrichtung oder vergleichbarer Einrichtungen
- für „externe“ FIM: staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger

Mittelverteilung

- für Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel sowie die Rechnungsprüfung gelten haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes

Was muss ein FIM-Antrag enthalten?

- Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten FIM
- Stellungnahme, dass FIM von ihrer zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung her auf zumutbare Weise im angestrebten Umfang ausgeübt werden kann
- Zusicherung, dass festgestellte Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer dokumentiert und an die Arbeitsagentur (AA) übermittelt werden
- Erklärung zur Zusätzlichkeit

Sachstandsinfo

- Ansprechpartnerbenennung in der AA (Hr. Nowitzki) bei der Stadt Halle (Herr Theiß)
- 23.08.2016 – Information der Stadt Halle und des Landkreises Merseburg durch die Geschäftsleitung der AA Halle mit der Bitte um Benennung geeigneter Träger
- 25.10.2016 Information der Kommune und der potentiellen Träger durch die Ministerien des Inneren und für Arbeit, Soziales und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
- Aktuell laufend: Einzeltermine mit verschiedenen Trägern

Kundenpotential in der Stadt Halle (Saale)

- Das Sozialamt konnte bisher eine förderfähige Personengruppe von ca. 580 Flüchtlingen ermitteln.
- In Halle können maximal 144 Plätze jährlich mit den FIM Mitteln realisiert werden.

Antragsaufkommen

- ein Antrag auf „externer“ FIM mit 40 Teilnehmer in Bearbeitung
- ein Antrag auf „interne“ FIM mit 20 Teilnehmer in Bearbeitung